

# Satzung der Gemeinde Zingst über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 "Centrum-Parkplatz"

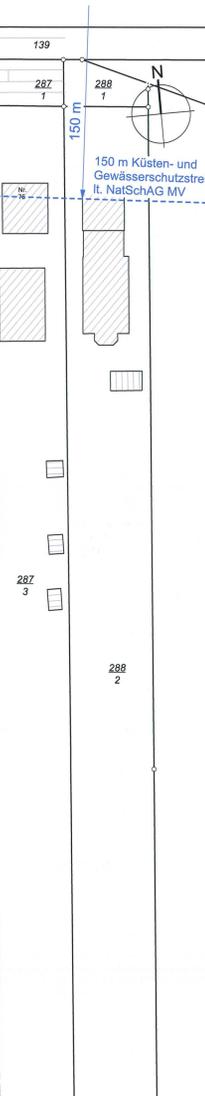
Präambel: Auf der Grundlage des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221,228), wird durch die Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 12.09.2018 folgende Satzung der Gemeinde Zingst über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 "Centrum - Parkplatz" für das Gebiet südlich der "Seestraße" und nördlich der Kreisstraße NVP 25 "Am Bahndamm", umfassend die Flurstücke 31/17 der Flur 2 und 285/6 der Flur 3 der Gemarkung Zingst, Gemeinde Zingst, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Ausschnitt aus dem rechtskräftigen B-Plan Nr. 10 vom 12.03.2004

Maßstab 1: 500

Teil A - Planzeichnung

Maßstab 1: 500



**Zeichenerklärung**

**1. Festsetzungen**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 10
- Mischgebiet
- Grünflächenzone
- offene Bauweise
- Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Flurhöhe der baulichen Anlagen als Höchstgrenze in Meter bezogen auf GK-Höhenlinien
- Städteverträglichkeit
- Near-Zweckbestimmung: öffentliche Park-Platz mit Angebot der Bäckerei
- Near-Zweckbestimmung: Verkaufsbereich
- Near-Zweckbestimmung: Fußgängerbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- mit Angebot der min. Basis an Metern
- Städteverträglichkeit
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Near-Zweckbestimmung: Bäckerei mit der Angabe der Stückzahl
- Mit Gdn, Fdn und Lehngrenzen zu bebaubarer Fläche
- Mit Gdn, Fdn und Lehngrenzen zu bebaubarer Fläche
- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- Örtlichkeit
- Erhalten von Bäumen
- Anpflanzen von Bäumen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

**2. ohne Normcharakter**

- Gebäude im Bestand
- abzulebendes Gebäude
- abzulebendes Fahrbahnstrang aus Beton
- abzulebende Mischstränge
- abzulebende Abwasserkanäle
- abzulebende Zäune
- abzulebende Leitnetze
- abzulebende Mauer
- vorhandene Pflanzung
- Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt
- regulierende Flurstücksgrenze
- Flurstücksgrenze
- Städteverträglichkeit mit Angabe der Stückzahl
- privat
- öffentlich
- öffentlich mit Angebot von Metern
- zu bebaubarer Fläche
- Behördenangelegenheiten mit der Angabe der Stückzahl

**Planzeichenerklärung**

Es gilt die Planzeicherverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

**I. Festsetzungen**

**Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 11 BauNVO)

- SO: Sondergebiete für den Fremdenverkehr (Schank- u. Speisewirtschaft, Museum für Kinder und kulturelle Anlage)

**Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 16 BauNVO)

GRZ 0,8: Grundflächenzahl

I: Zahl der Vollgeschosse

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 und 23 BauNVO)

- o: Offene Bauweise
- FH: Flurhöhe
- Baugrenze: Baugrenze

**Verkehrsfächern** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- P: Verkehrsfächern besonderer Zweckbestimmung Öffentliche Parkfläche
- A: Verkehrsfächern besonderer Zweckbestimmung Öffentlicher Fußgängerbereich
- V: Verkehrsfächern besonderer Zweckbestimmung Öffentlicher Verkehrsbenützer Bereich
- Einfahrtbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

**II. Darstellungen ohne Normcharakter**

- vorhandene Gebäude
- Flurstücksgrenzen, vermarktet
- Flurstücksgrenzen, unvermarktet
- Flurstücknummer
- Flurgrenze
- Sichtdreieck
- Bäume - künftig fortfallend
- vorhandener Schachdeckel mit Höhenangabe über NNH (DHNH2)
- 150 m Küsten- und Gewässerschutzstreifen laut NatSchG MV

**III. Festsetzungen**

**Örtlichkeiten** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

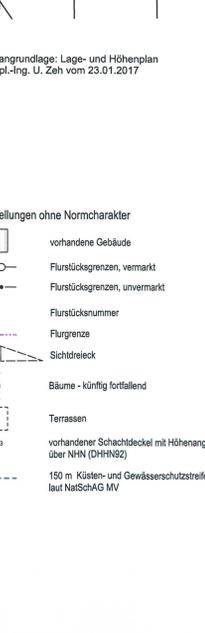
- o: öffentliche Grünflächen

**Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- o: Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- o: Bäume - zu erhalten
- o: Bäume - anzupflanzen

**Sonstige Planzeichen**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind



**Teil B - Textliche Festsetzungen**

Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November (BGBl. I S. 3786).

**1. Art der Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 11 und 11 BauNVO)

(1) Das Sondergebiet "Fremdenverkehr" dient der Unterbringung von Schank- und Speisewirtschaften, Museen für Kinder mit Experimentier- und Spielflächen im Außenbereich und Multimedialehallen.

(2) Im Sondergebiet "SO 1" sind zulässig:

- Schank- und Speisewirtschaften mit Terrassen zur Außengastronomie
- Museen für Kinder mit Experimentier- und Spielflächen im Außenbereich
- Spielflächen mit Spielgeräten
- Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO

(3) Im Sondergebiet "SO 2" sind zulässig:

- Museen für Kinder mit Experimentier- und Spielflächen im Außenbereich (u. a. in Form von Gebäuden in Leichtbauweise, die mit einer Fassadenverkleidung bis zu einer Höhe von rund 7,50 über Oberkante Gelände und einer vorgelagerten Balkonanlage versehen werden) sowie Spielgeräte und ein Laden, der der Versorgung des Gebiets dient.
- Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO

(4) Im Sondergebiet "SO 3" sind zulässig:

- Anlagen für kulturelle Zwecke
- Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO
- Spielflächen

**2. Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 20 BauNVO)

(1) In den Sondergebieten "SO 1" und "SO 2" ist für Flächenvermessungen von Spielflächen und Wegführungen eine Erhöhung der bebaubaren Fläche bis zu einer GRZ von 1,0 zulässig.

(2) In den Sondergebieten ist die Flurhöhe bezogen auf NNH (DHNH2).

**3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

(1) In Bereichen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreiecke im Einmündungsbereich in die Straße K 25 "Am Bahndamm") sind Einfriedungen und Bepflanzungen über 0,70 m Höhe über Oberkante der Fahrbahn nicht zulässig.

**4. Flächen für Garagen und Stellplätze und Nebenanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 14 und 23 BauNVO)

(1) Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (wie z.B. Flächenvermessungen, Geräte für Experimentier- und Spielflächen, Container und Wege) sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

**5. Grünflächen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Flächen für das Anpflanzen bzw. Erhalten von Bäumen und Sträuchern** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 16, 20, 25 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauNVO)

(1) Die Bäume im Geltungsbereich sind zu erhalten und bei Abgang 1:1 zu ersetzen. Diese Festsetzung gilt auch für Bäume, die nicht dem Schutz der Satzung der Gemeinde Seehelldamm Zingst zum Schutz und zur Mehrung des Baum- und Heckenbestandes (Gehölzschutzsatzung vom 19.06.2004) bzw. dem NatSchG M-V unterliegen.

Folgende Arten der Quail, Hochstamm, STU 1818 cm, 3v sind zu verwenden:

- Feldahorn (Acer campestre), Winterlinde (Tilia cordata), Vogelkirsche (Prunus avium), Silberweide (Salix alba).

Im Bereich der öffentlichen Parkfläche sind die Baumarten Fiedlerahorn (Acer campestre) und Hainbuche (Carpinus betulus) als freiwachsende Bäume ohne spätere Formschnitt zu pflanzen.

**6. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Verminderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

**Immissionsschutz** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

(1) Zur Einhaltung der Orientierungswerte hinsichtlich des Schallschutzes gemäß der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) werden folgende aktive Lärmschutzmaßnahmen für die Sondergebiete "SO 1" und "SO 2" festgesetzt:

Innerhalb der in der Planzeichnung als "Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen" festgesetzten Fläche werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

Der westliche Kinderfächernbereich im Sondergebiet "SO 1" ist durch eine 3,20 m hohe Mauer als Schallschutz von dem westlich an den Geltungsbereich grenzenden Mischgebiet abzusichern. Weiterhin ist ein Teil dieser Fläche zu überdecken (Dachbreite ≥ 2,70 m, Dachhöhe entsprechend auf 4,00 m). Der Übergang Mauer/Überdachung ist schallsicht abzubauen. Nördlich und südlich sind die Mauer und die Überdachung schallsicht an die benachbarten Gebäude anzuschließen. Der Schalldämmwert der Mauer und der Überdachung muss mindestens 20 dB betragen.

**7. Zulässigkeiten bis zum Eintritt bestimmter Umstände** (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

**Befähigten - Zwischenutzung**

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist die Zufahrt von der Kreisstraße NVP 25 "Am Bahndamm" bis zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Bahnbetriebs zulässig. Die Zufahrt ist im Falle des Wiederaufbaus der Bahnanlage zu entfernen.

**8. Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

(1) Die Satzung der Gemeinde Seehelldamm Zingst zum Schutz und zur Mehrung des Baum- und Heckenbestandes (Gehölzschutzsatzung vom 19.06.2004) bzw. dem NatSchG M-V unterliegen.

Innerhalb der in der Planzeichnung als "Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen" festgesetzten Fläche werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

Der westliche Kinderfächernbereich im Sondergebiet "SO 1" ist durch eine 3,20 m hohe Mauer als Schallschutz von dem westlich an den Geltungsbereich grenzenden Mischgebiet abzusichern. Weiterhin ist ein Teil dieser Fläche zu überdecken (Dachbreite ≥ 2,70 m, Dachhöhe entsprechend auf 4,00 m). Der Übergang Mauer/Überdachung ist schallsicht abzubauen. Nördlich und südlich sind die Mauer und die Überdachung schallsicht an die benachbarten Gebäude anzuschließen. Der Schalldämmwert der Mauer und der Überdachung muss mindestens 20 dB betragen.

Auf die eventuelle Notwendigkeit projektbezogener Einzelprüfungen bei Abriss, Umbau oder Sanierung wird hingewiesen.

**Altlasten**

Werden bei den Bauarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen festgestellt (wie unnatürliche Bodenverfärbung, anomaler Geruch, Anstieg von versauernden Flüssigkeiten, Ausgasung oder Reste alter Abfallablagerungen), ist der Auszubehorden gem. den Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu untersuchen. Über derartige Anzeichen ist das Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Rügen umgehend zu informieren. In Abhängigkeit dieser Untersuchung ist über eine Verwertung bzw. Beseitigung des Aushubmaterials zu entscheiden.

**Gemeindliche Satzungen**

Für den Planbereich gilt ergänzend die Gehölzschutzsatzung (Satzung zum Schutz und zur Mehrung des Baum- und Heckenbestandes) der Gemeinde Seehelldamm Zingst.

**Bodendenkmäler (DSchG M-V)**

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1983, S. 973ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

**Nachrichtliche Übernahmen**

**Artenschutz**

Für das Plangebiet kann das Vorkommen von besonders bzw. streng geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden (z.B. Vogel oder Gebäude bewohnende Tierarten wie z.B. Fledermäuse). Insbesondere bei Rotungen von Gehäusen oder bei Umbau, Sanierung oder Abbruch vorhandener Gebäude, darunter auch von Schuppen und Nebengebäuden, ist nicht ausgeschlossen, dass artenschutzrechtliche Verbotsnormen berührt sind und eine Ausnahmegenehmigung von den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes zur Gesetzeskonform Realisierung erforderlich ist.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotsstände sind folgende Zeiten einzuhalten: Baumfäll- und stiftgezeiten sind gem. § 39 BNatSchG nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zulässig. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des potentiellen Teilhabensraumes von Fledermäusen sollten Arbeiten zur Entkernung bzw. zum Abbruch von Gebäuden im Zeitraum zwischen dem 31. Oktober und dem 30. April durchgeführt werden.

Auf die eventuelle Notwendigkeit projektbezogener Einzelprüfungen bei Abriss, Umbau oder Sanierung wird hingewiesen.

**Altlasten**

Werden bei den Bauarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen festgestellt (wie unnatürliche Bodenverfärbung, anomaler Geruch, Anstieg von versauernden Flüssigkeiten, Ausgasung oder Reste alter Abfallablagerungen), ist der Auszubehorden gem. den Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu untersuchen. Über derartige Anzeichen ist das Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Rügen umgehend zu informieren. In Abhängigkeit dieser Untersuchung ist über eine Verwertung bzw. Beseitigung des Aushubmaterials zu entscheiden.

**Gemeindliche Satzungen**

Für den Planbereich gilt ergänzend die Gehölzschutzsatzung (Satzung zum Schutz und zur Mehrung des Baum- und Heckenbestandes) der Gemeinde Seehelldamm Zingst.

**Bodendenkmäler (DSchG M-V)**

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1983, S. 973ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

**Hinweise**

**Immissionsschutz**

(1) Aus Gründen des Schallschutzes ist gem. der Baugenehmigung der Errichtung von 177 Parkplätzen Nr. 0318/04 des Landkreises Nordvorpommern vom 25.04.2004 eine Nutzung der öffentlichen Parkfläche zwischen 22:00 und 6:00 Uhr nicht zulässig.

(2) Im "SO 1" ist die Nutzung der Terrasse nur bis 22:00 Uhr zulässig (gem. der Baugenehmigung der Errichtung zweier Mehrzweckgebäude als "Zingster Kinderwelt" inklusive Außenanlagen und eines Lagergebäudes Nr. 0541/03 des Landkreises Nordvorpommern vom 14.10.2003).

**Verfahrensvermerke**

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.12.2015. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 08.01.2016 öffentlich durch Veröffentlichung im "Zingster Strandboten" bekanntgemacht.

Zingst, den 24.09.2018

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG mit Schreiben vom 15.12.2015 über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.

Zingst, den 24.09.2018

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Auslegung der Planvorwurfsunterlagen in der Zeit vom 16.05.2017 bis zum 20.06.2017 erfolgt. Die örtliche Bekanntmachung hierzu erfolgte im "Zingster Strandboten" am 05.05.2017.

Zingst, den 24.09.2018

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.05.2017 zur Abgabe einer Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.

Zingst, den 24.09.2018

**5. Die Gemeindevertretung hat am 03.05.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B), gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt und den Entwurf der Begründung gebilligt.**

Zingst, den 24.09.2018

**6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.05.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.**

Zingst, den 24.09.2018

**7. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie der Entwurf der Begründung haben in der Zeit vom 11.06.2018 bis zum 10.07.2018 während folgender Zeiten**

- montags 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
- dienstags 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
- mittwochs 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
- donnerstags 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
- freitags 8:00 Uhr – 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Zingst - Bau- und Liegenschaftsam - Hanshäger Straße 1, 18374 Zingst und auf der Internetseite der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt werden können, am 01.06.2018 ortsüblich im "Zingster Strandboten" bekanntgemacht worden.

Zingst, den 24.09.2018

**8. Die Gemeindevertretung hat die hervorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 13.07.2018 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.**

Zingst, den 24.09.2018

**9. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich am 01.01.2017 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte ist der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.**

Rinitz-Dangarten, den 20.08.18

**10. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am 13.07.2018 von der Gemeindevertretung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde durch Beschluss vom 13.07.2018 gebilligt.**

Zingst, den 24.09.2018

**11. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzung (Teil B), wird hiermit aufgestellt.**

Zingst, den 24.09.2018

**12. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 20.09.2018 im "Zingster Strandboten" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsbereich der Verkleinerung von Verkleinerungs- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wurde ebenfalls hingewiesen. Der Bebauungsplan ist mit Ablauf des 20.09.2018 in Kraft getreten.**

Zingst, den 08.10.2018

**Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 10**

© GeoBasis-DE/M-V <2017>

Übersichtsplan M 1:10.000

**Gemeinde Zingst**      **Landkreis Vorpommern-Rügen**

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 "Centrum-Parkplatz"**

**Satzungsfassung**

Regionale Entwicklung  
Bauabteilung  
Landschaftsplanung  
Freiraumplanung  
www.ofef.de

Kreisverdienst 74  
18436 Stralsund  
Tel.: 03831 - 280222  
Fax: 03831 - 280223  
e-mail: info@ofef.de

Projek-Nr.: 20513